

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/13024 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 259/2012**

### **A. Problem**

Auf EU-Ebene wurden harmonisierte Vorschriften für die Begrenzung von Phosphaten und anderen Phosphorverbindungen in Wasch- und Geschirrspülmitteln eingeführt. Als unmittelbar geltendes EU-Recht bedarf die EU-Phosphatverordnung hinsichtlich ihrer materiellen Vorschriften keiner Umsetzung in nationales Recht. Erforderlich ist jedoch die Aufnahme einer entsprechenden Bußgeldvorschrift ins Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, um eine wirksame Durchsetzung der neuen EU-Phosphorbegrenzungsregelungen in Deutschland zu gewährleisten.

### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13024 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

,bb) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Rechtsbehelfe gegen Anordnungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnungen nach Satz 1 werden von der jeweils zuständigen Landesbehörde nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt.““

Berlin, den 24. April 2013

### **Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Eva Bulling-Schröter**  
Vorsitzende

**Ingbert Liebing**  
Berichterstatter

**Dr. Bärbel Kofler**  
Berichterstatterin

**Dr. Lutz Knopek**  
Berichterstatter

**Ralph Lenkert**  
Berichterstatter

**Dorothea Steiner**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Ingbert Liebing, Dr. Bärbel Kofler, Dr. Lutz Knopek, Ralph Lenkert und Dorothea Steiner

### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/13024** wurde in der 234. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. April 2013 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss sowie an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Auf EU-Ebene wurden harmonisierte Vorschriften für die Begrenzung von Phosphaten und anderen Phosphorverbindungen in Wasch- und Geschirrspülmitteln eingeführt. Als unmittelbar geltendes EU-Recht bedarf die EU-Phosphatverordnung hinsichtlich ihrer materiellen Vorschriften keiner Umsetzung in nationales Recht. Erforderlich ist jedoch die Aufnahme einer entsprechenden Bußgeldvorschrift ins Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, um eine wirksame Durchsetzung der neuen EU-Phosphorbegrenzungsregelungen in Deutschland zu gewährleisten.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 24. April 2013 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzent-

wurf auf Drucksache 17/13024 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner Sitzung am 24. April 2013 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13024 in geänderter Fassung anzunehmen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13024 in seiner 99. Sitzung am 24. April 2013 ohne Debatte behandelt.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)738 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13024 in geänderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 24. April 2013

**Ingbert Liebing**  
Berichtersteller

**Dr. Bärbel Kofler**  
Berichterstellerin

**Dr. Lutz Knopek**  
Berichtersteller

**Ralph Lenkert**  
Berichtersteller

**Dorothea Steiner**  
Berichterstellerin

Anlage:

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)738.

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Umwelt,  
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache  
17(16)738  
zu TOP 13 der TO am 24.04.2013  
22.04.2013

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem  
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 259/2012**

**Drucksache: 17/13024**

**Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 14 Absatz 2 Satz 4 und 5  
Wasch- und Reinigungsmittelgesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

,bb) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Rechtsbehelfe gegen Anordnungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.  
Die Anordnungen nach Satz 1 werden von der jeweils zuständigen Landesbehörde  
nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsvollstreckungs-  
verfahren vollstreckt.“

**Begründung:**

Durch die Änderung gegenüber der Fassung des Regierungsentwurfs (Streichung der Worte „für die Überwachung“ vor dem Wort „jeweils“ im zweiten anzufügenden Satz) soll klar gestellt werden, dass die Länder über die Zuständigkeiten für die Überwachung und die Vollstreckung von vorläufigen Anordnungen des Umweltbundesamtes im Rahmen ihrer Verwaltungshoheit selbst entscheiden können. Den Ländern wird dadurch ermöglicht, die Zuständigkeiten gegebenenfalls unterschiedlichen Behörden und Verwaltungsebenen zu übertragen. Insbesondere bliebe den Ländern unbenommen, die Zuständigkeit für Überwachung und Vollstreckung auf unterschiedlichen Ebenen anzusiedeln.

...

- 2 -

Der Änderungsvorschlag entspricht dem Beschluss des Bundesrates vom 22. März 2013, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung am 10. April 2013 zugestimmt hat. Zur Klarstellung des Gewollten wurde der gesamte Änderungsbefehl neu gefasst.





